

Die wirtschaftliche Situation von IV-Rentnerinnen und -Rentnern

Damit das Gesetz über die Invalidenversicherung möglichst kohärent und nachhaltig revidiert werden kann, braucht es Informationen zu den finanziellen Ressourcen der verschiedenen Kategorien von IV-Rentenbeziehenden. Wichtige Erkenntnisse dazu liefert eine Untersuchung der Steuerregister aus neun Kantonen mit präzisen Angaben zur wirtschaftlichen Situation der IV Rentnerinnen und -Rentner im Jahr 2006.



Philippe Wanner
Institut für demografische Studien,
Universität Genf



Marco Pecoraro
Schweizerisches Forum für Migrations- und
Bevölkerungsstudien, Universität Neuenburg

Die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) veröffentlichte Studie zur wirtschaftlichen Situation von Personen mit einer IV-Rente¹ stützt sich auf die Steuerdaten aus neun Kantonen: Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Neuenburg, Nidwalden, St.Gallen, Tessin, Wallis und Zürich. In diesen Steuerregistern, die Anga-

ben zu den verschiedenen Einkommens- und Vermögensquellen enthalten, wurden insgesamt 97 200 IV-Rentnerinnen und Rentner zwischen 25 und 64 Jahren identifiziert. Aus den verfügbaren Daten nicht ersichtlich sind kantonale Leistungen wie Prämienerbilligung oder Sozialhilfe.

Soziodemografische Situation der IV-RentnerInnen und -Rentner

IV-Rentenbeziehende in Paarhaushalten befinden sich im Vergleich zu den Personen in Nichtrentnerhaushalten eher im oberen Alterssegment, denn bei den meisten tritt die Invalidität gegen Ende des Erwerbslebens

ein. Bei nicht verheirateten Rentnerinnen und Rentnern (Steuerpflichtige mit oder ohne Kinder²) ist das Durchschnittsalter hingegen etwas geringer als bei den Nichtrentenbeziehenden. Personen mit einer IV-Rente haben in der Regel ein tieferes Bildungsniveau als Nichtrentnerinnen und -rentner. Diesen Aspekten ist bei der Auswertung der folgenden Ergebnisse Rechnung zu tragen.

Unter die Bezeichnung Invalidität fallen sehr unterschiedliche Situationen. So sind etwas mehr als ein Drittel der Rentenbeziehenden zu 100 Prozent invalid, während drei von zehn Personen einen Invaliditätsgrad von weniger als 70 Prozent aufweisen. Nahezu drei von vier IV-Rentnerinnen bzw. -Rentnern erhalten eine Vollrente – der restliche Viertel eine Teilrente. Die Hauptgründe für Invalidität sind physische und psychische Krankheiten, wobei die psychischen Erkrankungen zunehmen und bei nicht verheirateten Steuerpflichtigen besonders häufig auftreten.

Gesamteinkommen von Personen mit und ohne IV-Rente

Das Gesamteinkommen gemäss Grafik G1 setzt sich wie folgt zusammen: Erwerbseinkommen, Renten und Leistungen der 1. Säule, Renten der beruflichen Vorsorge, verschiedene andere Leistungen (Arbeitslosenversicherung oder Militärversicherung, nicht aber kantonale Sozialhilfe) sowie Einkommen aus Vermögen. Die Grafik unterscheidet zwischen allein lebenden Steuerpflichtigen, (aufgegliedert nach Geschlecht) und Paarhaushalten (unter Berücksichtigung der rentenbeziehenden Person). Vergleichsgruppe sind erwerbstätige Nichtrentenbezüger und -bezügerinnen.

1 Wanner P., Pecoraro M. (2012), La situation économique des rentiers AI, Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen

2 Der Begriff Steuerpflichtige wird für die Definition des Haushaltstyps verwendet: Ein allein lebender Steuerpflichtiger beispielsweise bezeichnet eine nicht verheiratete Person. Diese kann allerdings mit einem oder mehreren Kindern im Haushalt leben oder den Haushalt mit einer anderen Person teilen, unabhängig davon, ob sie mit ihr in einer Partnerschaft lebt oder nicht.

Alleine lebende IV-Rentner und -Rentnerinnen weisen in etwa dasselbe Gesamteinkommen aus. Der Medianwert liegt bei knapp 38 000 Franken und damit deutlich tiefer als bei allein lebenden Personen ohne Rente (Männer 61 000 und Frauen 54 000 Franken).

Bei verheirateten Steuerpflichtigen mit einer IV-Rente sind grosse Abweichungen festzustellen; massgebend ist hier, ob die Frau oder der Mann die Rente bezieht. Die Vergleichsgruppe – ein Paar im erwerbsfähigen Alter – erzielt mit 106 000 Franken das höchste Medianeinkommen, während ein Paarhaushalt mit zwei rentenbeziehenden Personen das geringste Einkommen erzielt (Medianwert 64 000 Franken). Ist in einem Paarhaushalt die Frau die IV-Rentnerin, liegt das Gesamteinkommen höher (Medianwert rund 90 000 Franken) als wenn der Ehemann die Rente bezieht (78 500 Franken).

Die Unterschiede bei den Gesamteinkommen der Rentnerhaushalte und Nichtrentnerhaushalte sind auf

die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren Folgen für die berufliche Eingliederung zurückzuführen, aber auch sozial bedingt: Da IV-Rentnerinnen und IV-Rentner durchschnittlich schlechter ausgebildet sind als Nichtrentnerinnen und -rentner, sind bereits vor Eintritt der Invalidität Einkommensunterschiede feststellbar.

IV-Rentenbeziehende mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln

Die Einkommen der Steuerpflichtigen liefern einen ersten Anhaltspunkt zur finanziellen Situation der IV-Rentenbeziehenden. Mit der Berechnung eines Schwellenwerts für geringe, beziehungsweise sehr geringe Einkommen, können diese Informationen noch detaillierter dargelegt werden. Die Schwellenwerte tragen der Anzahl Personen im Haushalt Rechnung, entsprechend dem Prinzip des Äquivalenzeinkommens. Für die Ermittlung dieser Werte berechnet

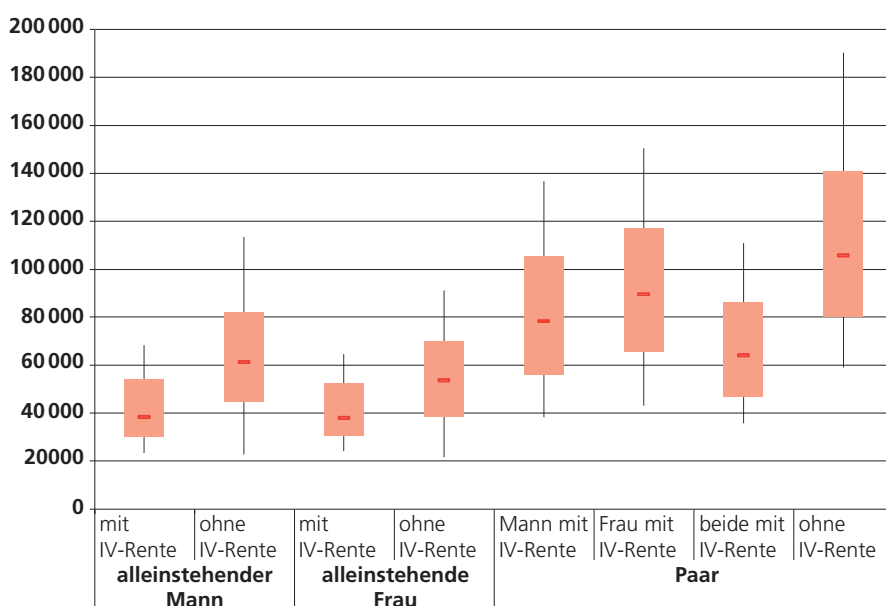
Die so genannte «Box-Plot-Grafik» **G1** gibt einen Eindruck über die Verteilung der Einkommen von steuerpflichtigen Personen. Der Kasten zeigt das 1. und das 3. Quartil, während der senkrechte Strich das 1. und das 9. Dezil darstellt. Der waagrechte Strich zeigt das Medianeinkommen. Nicht in der Grafik enthalten sind Gruppen mit weniger als 30 Steuerpflichtigen.

man auf Basis der jährlichen Gesamteinkommen der Haushalte ein bereinigtes Äquivalenzeinkommen, zuzüglich 5 Prozent des verfügbaren Vermögens (flüssige Mittel und Bankguthaben). Das Ergebnis wird durch einen der Haushaltsgrösse entsprechenden Koeffizienten geteilt. Der definierte Schwellenwert für sehr geringe finanzielle Mittel entspricht einem Existenzminimum und liegt bei 50 Prozent des Medianeinkommens (geringe finanzielle Mittel entsprechen 60 Prozent des Medianeinkommens der 25- bis 64-Jährigen). Die Schwellenwerte tragen den wirtschaftlichen Besonderheiten der Kantone Rechnung und werden für jeden Kanton einzeln berechnet. Der Schwellenwert für sehr geringe finanzielle Mittel liegt demzufolge je nach Kanton zwischen 25 900 und 31 700 Franken für eine allein lebende Person und bei 28 600 Franken insgesamt für die neun untersuchten Kantone (Tabelle **T1**).

Der Anteil Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln ist bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern höher als bei Personen ohne Rente (15,4 Prozent gegenüber 10,5 Prozent in der Alterskategorie 25 bis 64 Jahre). Der höchste Anteil findet sich bei alleinlebenden IV-Rentnern mit Kindern (31 Prozent) und alleinstehenden IV-Rentnerinnen mit Kindern (24 Prozent) sowie bei Paaren, bei denen der Mann eine IV-Rente bezieht (20 Prozent). Den kleinsten Anteil bei den

Gesamteinkommen der IV-Rentenbeziehenden und der Nichtrentenbeziehenden im Erwerbsalter, 2006

G1



Quelle: Steuerregister und Sozialversicherungsregister.

Schwellenwert geringe und sehr geringe Einkommen (60 und 50 Prozent) für vier Haushaltstypen (Jahreseinkommen), 2006

T1

2006	Einpersonenhaushalt (1 Erwachsener ohne Kind)		Zweipersonenhaushalt (2 Erwachsene ohne Kind oder 1 Erwachsener mit 1 Kind)		Dreipersonenhaushalt (2 Erwachsene mit 1 Kind oder 1 Erwachsener mit 2 Kindern)		Vierpersonenhaushalt (2 Erwachsene mit 2 Kindern oder 1 Erwachsener mit 3 Kindern)	
	60%	50%	60%	50%	60%	50%	60%	50%
Jahreseinkommen	60%	50%	60%	50%	60%	50%	60%	50%
Oberer Kantonswert (Basel-Landschaft)	38018	31681	53225	44354	64630	53858	76036	63362
Unterer Kantonswert (Wallis)	31084	25903	43518	36265	52843	44036	62168	51806
Neun Kantone insgesamt	34346	28622	48085	40071	58389	48657	68692	57244

Quelle: Steuerregister, eigene Berechnungen

sehr geringen finanziellen Mitteln machen Paare aus, bei denen die Frau IV-Rentnerin ist (9 Prozent; siehe Tabelle T2).

Leben Kinder in einem von Invalidität betroffenen Haushalt, so stellen diese ein Prekaritätsrisiko dar. Bei Paarhaushalten, in denen nur die Frau

eine Rente bezieht, ist dies indes nicht der Fall.

Tabelle T2 zeigt, dass die Diskrepanz zu nichtrentenbeziehenden Personen vor allem bei allein lebenden Männern mit Kindern gross ist. Gleiches gilt für Paarhaushalte mit Kindern, bei denen der Mann eine IV-

Rente bezieht. Der Anteil Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln ist hier im Invaliditätsfall um 10 bzw. 14 Prozentpunkte höher als bei den Nichtrentenbeziehenden. Bei alleinerziehenden Frauen hingegen liegt der Anteil sehr geringer Mittel bei den rentenbeziehenden Frauen tiefer als bei Nichtrentnerinnen (24 Prozent mit IV-Rente gegenüber 30 Prozent ohne IV-Rente).

Das Risiko, über geringe oder sehr geringe Mittel zu verfügen wird auch von der Art der Invalidität beeinflusst. Die finanzielle Lage von Personen, die durch einen Unfall invalid geworden sind, ist besser als jene von Personen, die eine krankheitsbedingte Invalidität aufweisen. Grund dafür sind die Besonderheiten des Unfallversicherungsgesetzes (UVG). Der Anteil IV-Rentnerinnen bzw. -Rentner, welche die Schwelle der sehr geringen finanziellen Mittel unterschreitet, liegt bei unfallbedingter Invalidität je nach Haushaltstyp zwischen 6 und 12 Prozent.

Psychische Krankheiten hingegen erhöhen das Risiko, über sehr geringe oder geringe finanzielle Mittel zu verfügen. Bei den allein lebenden Personen sind 20 Prozent (Schwellenwert 50 Prozent) und 45 Prozent (Schwellenwert 60 Prozent) betroffen. Bei Paarhaushalten, in denen

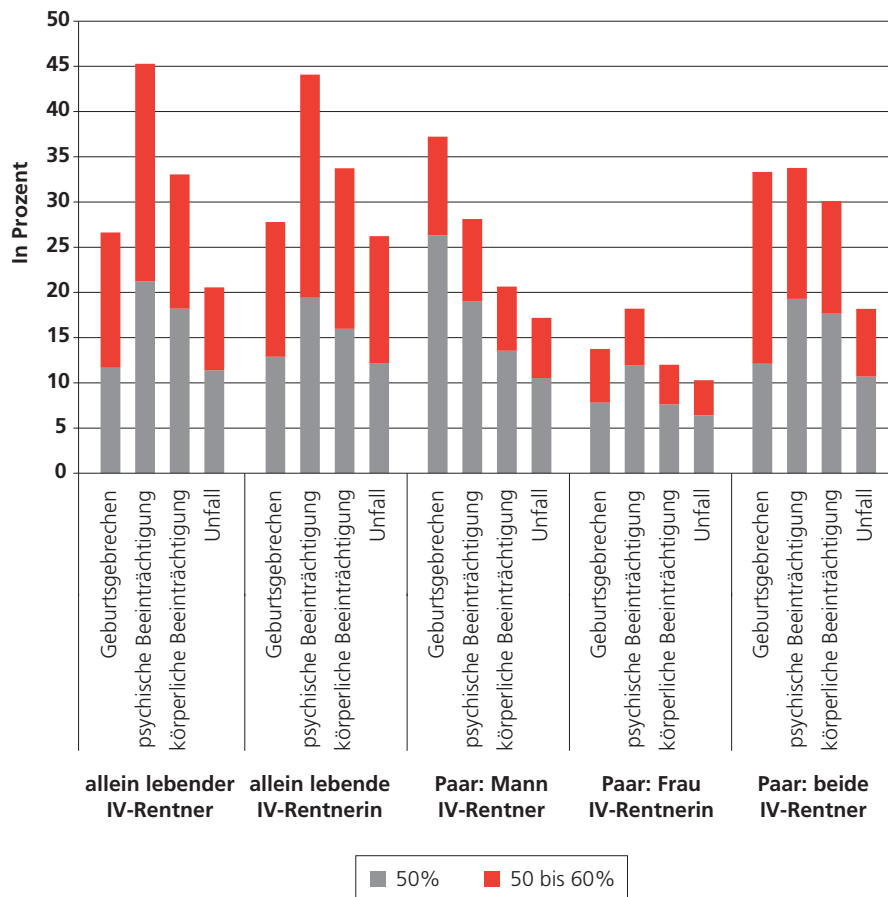
Anteil der Haushalte mit sehr geringen finanziellen Mitteln bei den Steuerpflichtigen nach Haushaltstyp mit oder ohne IV-Rente (nur Haushalte mit Personen im Erwerbsalter), 2006

T2

Alleinstehender Mann	ohne Kinder	mit Kindern	Insgesamt
mit IV-Rente	17,1	31,0	17,6
ohne IV-Rente	12,0	20,9	12,8
Abweichung (in Prozentpunkten)	5,1	10,1	4,8
Alleinstehende Frau			
mit IV-Rente	16,0	24,3	16,8
ohne IV-Rente	13,5	29,7	16,7
Abweichung (in Prozentpunkten)	2,5	-5,4	0,1
Paar			
Mann mit IV-Rente	12,0	20,4	14,7
Frau mit IV-Rente	8,8	9,0	8,9
beide IV-Rente	17,4	16,7	17,3
ohne IV-Rente	4,0	6,1	5,2
Abweichung (in Prozentpunkten; Mann = rentenbeziehende Person)	8,0	14,3	9,5

Quelle: Steuerregister und Sozialversicherungsregister.
Kinder im Haushalt gemäss Steuerabzügen.

Anteil IV-Rentner mit sehr geringen oder geringen finanziellen Mitteln nach Art der Steuerpflichtigen und Ursache der Invalidität 2006 G2



Quelle: Steuerregister und Sozialversicherungsregister.

Paare, bei denen beide Partner eine IV-Rente beziehen: Die Invaliditätsursache beim Mann wird angegeben.

nur der Mann eine Rente bezieht, erhöhen vor allem Geburtsgebrechen das Risiko, über sehr geringe finanzielle Mittel zu verfügen (Grafik G2).

Weitere Faktoren können für eine schwierige finanzielle Situation verantwortlich sein. Zum Beispiel erhöht sich das Risiko von sehr geringen finanziellen Mitteln insbesondere bei früher Invalidität, bei einer Teilrente, oder wenn die invalide Person keine Beiträge in die berufliche Vorsorge einbezahlt hat. Bei diesen Personengruppen verfügen insbesondere die nichterwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -Rentner über sehr geringe finanzielle Mittel.

Erwerbstätigkeit der Personen mit IV-Rente

40 Prozent der alleinstehenden Personen mit IV-Rente und 70 Prozent der Paarhaushalte mit IV-Rente verfügen über ein Erwerbseinkommen. Das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, auch Teilzeit oder gering bezahlte Arbeit, verbessert die finanzielle Situation des Haushalts erheblich. Nicht alle IV-Rentnerinnen und -Rentner können indes darauf zurückgreifen. Die Steuerdaten zeigen zudem grosse Unterschiede bei den Erwerbseinkommen, die auf die verschiedenen Invaliditätsgrade und die berufliche Stellung zurückzuführen

sind. 10 Prozent der erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -Rentner verdienen weniger als 5000 Franken im Jahr, wobei es sich dabei wahrscheinlich um Einkünfte aus einer Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt handelt.

Aus der Studie geht hervor, dass psychisch kranke IV-Rentnerinnen und -Rentner beruflich vergleichsweise weniger gut eingegliedert sind. 70 Prozent der alleinstehenden Männer und Frauen mit einer psychischen Beeinträchtigung erzielen gar kein Erwerbseinkommen. Bei Personen mit einem Geburtsgebrechen sind es 45 Prozent, und bei IV-Rentenbeziehenden mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder Unfallfolgen 60 Prozent.

Andere Einkommen und Vermögen

Fast 40 Prozent der IV-Rentenbeziehenden verfügen über eine Rente der 2./3. Säule. Der Medianbetrag liegt zwischen 10 000 und 18 000 Franken jährlich und hängt von der Familienzusammensetzung ab. Bei den alleinstehenden IV-Rentnerinnen und -Rentnern beziehen 30 Prozent eine solche Rente, während es bei Paarhaushalten, in denen beide Personen eine Rente beziehen, 70 Prozent sind. Teilweise treten Ergänzungsleistungen an die Stelle der BVG-Leistungen: Junge Rentenbeziehende, die nicht genug Zeit hatten, in die 2. Säule einzuzahlen, erhalten häufig Ergänzungsleistungen, da die IV-Rente allein den Grundbedarf nicht deckt.

Das Vermögen der IV-Rentenbeziehenden ist im Vergleich zu Nichtrentnerinnen und Nichtrentnern gering und wirft auch kaum Erträge ab. Die Hälfte der alleinlebenden Rentenbeziehenden und 40 Prozent der Paarhaushalte mit zwei IV-Renten versteuern kein oder nur wenig Ersparnis (höchstens 5000 Franken). Rentnerinnen und Rentner im Vorruhestandsalter verfügen über etwas

mehr Ersparnis als junge Rentenbeziehende und auch hier sind Personen, die durch einen Unfall invalid geworden sind, besser gestellt als solche, deren Invalidität auf eine Krankheit zurückzuführen ist. IV-Rentnerinnen und -Rentner haben zudem wenig Schulden, was sich teilweise durch den geringeren Zugang zu Wohneigentum erklären lässt.

Finanzielle Auswirkungen der Rentenzusprache

Der Vorher-Nachher-Vergleich im Zeitpunkt der Rentenzusprache zeigt, dass sich das Medianeinkommen bei alleinstehenden Frauen und Paaren leicht verbessert (Grafik G3). Das Einkommen erhöht sich insbesondere bei Haushalten mit Kindern. Hier gilt allerdings zu berücksichtigen, dass zum Einkommen vor der Rentenzusprache kantonale Transferleistungen dazukommen können, die in dieser Grafik nicht enthalten sind.

Der Rentenbezug führt generell zu einer Harmonisierung der Einkommen. Personen, die vor dem Rentenbezug über ein Äquivalenzeinkommen von weniger als 30 000 Franken verfügten, erzielen mit der Rente und allfälligen Ergänzungsleistungen ein höheres Einkommen. Insbesondere alleinstehende Frauen und Steuerpflichtige mit Kindern, die vor der IV-Rente in der Regel nur über geringe finanzielle Mittel verfügten, sind nach der Rentenzusprache besser gestellt. Vermutlich tritt bei diesen beiden Gruppen die IV-Rente an Stelle der Sozialhilfe.

Bei Steuerpflichtigen, die vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung über ein hohes Einkommen verfügten, sinken die finanziellen Mittel hingegen mit dem Rentenbezug.

Der Anteil IV-Rentnerinnen und -Rentner mit sehr geringen finanziellen Mitteln geht mit dem IV-Rentenbeginn leicht zurück, bleibt allerdings mit 20 Prozent trotzdem hoch (gegenüber 22 Prozent vor dem Rentenbezug). Der Anteil Personen mit sehr

geringen finanziellen Mitteln ist bei den IV-Rentnerinnen und -Rentnern bereits vor dem Rentenbezug höher als bei den Personen ohne Rente. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass die IV-Rentnerinnen und -Rentner insgesamt ein tieferes Bildungsniveau haben und oft bereits vor Eintritt der Invalidität auf dem Arbeitsmarkt einen schweren Stand haben.

Empfehlungen und Schlussfolgerung

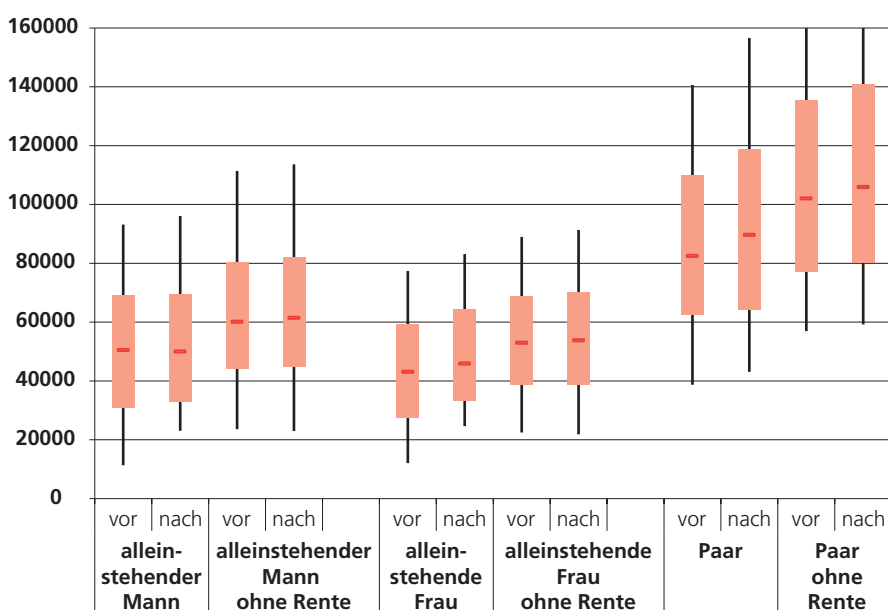
Die Untersuchung der finanziellen Verhältnisse von IV-Rentnerinnen und -Rentnern zeigt in erster Linie, wie wichtig ein Erwerbseinkommen für die Verbesserung der Lebensbedingungen der betroffenen Personen ist. Dies ist selbst dann der Fall, wenn es sich nur um ein bescheidenes Einkommen handelt. Die Arbeitsmarktbeteiligung verbessert ihre finanzielle Situation und ermöglicht es ihnen, vom Existenzminimum wegzukommen.

Vor allem für IV-Rentenbeziehende, die keine Beiträge an die berufliche Vorsorge zahlen konnten, und die allein auf die 1. Säule angewiesen sind, ist ein Erwerbseinkommen wichtig. Auch die Renten der beruflichen Vorsorge sind zentral. Allerdings können nur Personen Leistungen der beruflichen Vorsorge beziehen, die auch Beitragszahlungen aufweisen. Personen, die schon früh in ihrer Gesundheit beeinträchtigt wurden, und Frauen, die sich familiären Aufgaben gewidmet haben, haben keinen Anspruch auf solche Leistungen.

Die finanziellen Situationen innerhalb der Gruppe der IV-Rentenbeziehenden sind vielfältig. Die Unterschiede sind zum Teil auf die berufliche Laufbahn und die Krankheitsgeschichte vor der Invalidität zurückzuführen. Steuerpflichtige, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht die Möglichkeit hatten, Beiträge an die berufliche Vorsorge zu leisten, oder aufgrund ihrer Behinderung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, verfügen oft über

Gesamteinkommen der IV-Rentenbeziehenden und der Nichtrentenbeziehenden im Erwerbsalter, 2006

G3



Quelle: Steuerregister und Sozialversicherungsregister

Einkommen in der Nähe der Schwelle geringer finanzieller Mittel. Rentenbeziehende hingegen, deren Gesundheit während eines Teils des Erwerbslebens nicht beeinträchtigt war, oder die trotz Behinderung weiterhin erwerbstätig sind, sind finanziell besser gestellt. Die Ergänzungsleistungen gleichen die Unterschiede teilweise aus und sind deshalb ein wesentliches Element zur Bekämpfung der Armut der IV-Rentner und -Rentnerinnen. Sie verhindern, dass invalide Steuerpflichtige, die nur über eine Rente der 1. Säule verfügen, nicht unter den Schwellenwert der sehr geringen finanziellen Mittel fallen.

Heute werden bei der Berechnung der IV-Rente der Lebensverlauf und insbesondere die berufliche Laufbahn sowie das Vorhandensein von

Renten der beruflichen Vorsorge kaum berücksichtigt. Die wirtschaftliche Lage von Personen mit IV-Rente ist daher sehr unterschiedlich, und bestimmte Gruppen sind besonders armutsgefährdet: Vor allem Alleinstehende und Personen, die früh eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, sowie Alleinerziehende und psychisch Erkrankte sind in einer schwierigen finanziellen Situation. Diese Personengruppen sollten für die Sozialversicherungen Vorrang haben. Die Herausforderung wird es nun sein, die geeigneten Massnahmen zu finden, damit diese Gruppen künftig finanziell besser abgesichert sind.

Die Analyse der finanziellen Situation von Personen mit einer IV-Rente liefert wichtige Informationen

für die Politik. Sie wirft jedoch auch Fragen auf, vor allem in Bezug auf geeignete Massnahmen, um die finanzielle Lage der IV-Rentnerinnen und -Rentner zu verbessern, und zwar vor dem Hintergrund der verfügbaren Mittel.

Philippe Wanner, Professor am Institut für demografische Studien, Universität Genf.
E-Mail: philippe.wanner@unige.ch

Marco Pecoraro, Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien, Universität Neuenburg.
E-Mail: marco.pecoraro@unine.ch